

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/717, 15/1379

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Latein als erster“ ersetzt durch die Worte „Latein als erster oder zweiter“.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „11 bis 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „12 und 13“ durch die Worte „11 und 12“ ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayEUG im Schuljahr 2004/2005 für die Jahrgangsstufen 7 mit 13, im Schuljahr 2005/2006 für die Jahrgangsstufen 8 mit 13, im Schuljahr 2006/2007 für die Jahrgangsstufen 9 mit 13, im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 mit 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 mit 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/11 für die Jahrgangsstufe 13 in der bisherigen Fassung weiter.

(3) ¹Die Träger kommunaler und privater Gymnasien können in den Schuljahren 2004/2005 bis einschließlich des Schuljahres 2008/2009 entscheiden, dass das Gymnasium weiterhin den neunjährigen Ausbildungsgang mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13 umfasst. ²Eine Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 eines in neunjähriger Form weiter geführten Gymnasiums ist letztmals im Schuljahr 2008/2009 zulässig; für die Aufnahme in höhere Jahrgangsstufen verschiebt sich diese Grenze entsprechend. ³Sofern Schulträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres dem Staatsministerium anzuzeigen.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin